

verwaltungsgericht durch Beschluß. § 124a Abs. 2 Satz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

31. In § 152 Abs. 1 werden die Wörter „des § 47 Abs. 7,“ gestrichen.
32. § 187 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) wird wie folgt gefaßt:

„Bis zum 31. Dezember 2002 gilt in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die folgende Sonderregelung:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen den an einen anderen gerichteten begünstigten Verwaltungsakt haben keine aufschiebende Wirkung in Verfahren, die betreffen

1. die Errichtung, den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnungen der Länder,
2. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
3. die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
4. die Benutzung von Gewässern im Sinne der §§ 1, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
5. Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
6. Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
7. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Straßen, soweit sie nicht von § 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfaßt sind,
8. Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes,
9. die Errichtung von Freileitungen und die Änderung ihrer Linienführung, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
10. den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stilllegung von Energieanlagen im Sinne der §§ 2 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes,
11. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne der §§ 1a, 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes;

dies gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das jeweilige Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige behördliche Entscheidungen, auch soweit

sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit dem Vorhaben in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen.“

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 78 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 1996 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Dem § 140 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

Das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
2. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:
„§ 10 Abs. 2 gilt bis zum 31. Dezember 2002.“

Artikel 7

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 37a des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

§ 20 des Wohngeldsondergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird aufgehoben.